



Kerstin Griese MdB, Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Berichterstatterin der SPD-Fraktion
Peter Weiß, Berichterstatter der CDU/CSU-Fraktion
Matthias W. Birkwald, Berichterstatter der Fraktion Die Linke
Markus Kurth, Berichterstatter der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gemeinsame Erklärung der BerichterstatterInnen für das Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) im Ausschuss für Arbeit und Soziales

Neuer „Rentenersatzzuschlag“ für Verfolgte, die in Ghettos der Nationalsozialisten gearbeitet haben, aber bislang aufgrund fehlender Wartezeit in der Rentenversicherung keine Ghetto-renten erhalten konnten

28.6.2017

Trotz aller Bemühungen des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung, mit dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) allen Menschen, die sich zwangsweise in den Ghettos der Nationalsozialisten aufhalten mussten und dort einer Beschäftigung nachgegangen sind, eine „Ghettorente“ über die Deutsche Rentenversicherung (DRV) zukommen zu lassen, konnte eine Gruppe bislang keine „Ghettorente“ erhalten. Denn nach den gesetzlichen Regelungen erhalten Verfolgte, die nachweisbar in einem Ghetto gearbeitet haben und damit Beitragszeiten nach dem ZRBG anerkannt bekommen haben, aber nicht die „allgemeine Wartezeit“ von fünf Jahren erreichen, keine Leistungen aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Betroffenen sind insbesondere NS-Opfer in Osteuropa, denen aufgrund rentenrechtlicher Bestimmungen keine Ersatzzeiten angerechnet werden können, und die in Staaten leben, mit denen kein Sozialversicherungsabkommen besteht. Vor allem Roma konnten nach Kriegsende auch aufgrund eines für sie faktisch eingeschränkten Zugangs zum regulären Arbeitsmarkt keine rentenversicherungspflichtigen Tätigkeiten, die als Beitragszeiten für die allgemeine Wartezeit der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung anrechenbar wären, ausüben. Damit haben sie die sozialrechtlichen Voraussetzungen für die Auszahlung einer Rente nicht erfüllt.

Mehrere Verbände aus dem In- und Ausland haben den Deutschen Bundestag auf dieses Problem hingewiesen und eine Lösung gefordert. Die Fraktion „Die LINKE“ hat im Juli 2016 einen Gesetzentwurf ins Plenum eingebracht, in dem sie fordert, fiktive Wartezeiten anzuerkennen.

Die BerichterstatterInnen aller vier Fraktionen haben sich daraufhin ausführlich in mehreren



Gesprächen u.a. mit der Vereinigung der jüdischen Gemeinden in Polen und mit dem Verband der Roma in Polen, mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) und der DRV damit befasst und eine einvernehmliche Lösung gesucht, die den betroffenen hochbetagten und oft sehr armen Menschen schnell und unbürokratisch hilft. Das BMAS hat Zahlen zur Anzahl der Betroffenen recherchiert und uns zur Verfügung gestellt. Nach unserem Kenntnisstand handelt es sich um 1.380 betroffene Personen.

Um Ungleichbehandlungen gegenüber anderen NS-Opfern zu vermeiden, die durch die Einführung einer Wartezeitfiktion für ehemalige Ghettobeschäftigte entstehen könnten, haben die BerichterstatterInnen die Möglichkeit der Anerkennung fiktiver Rentenzeiten verworfen.

Im Gespräch mit BMAS, BMF und DRV haben wir eine Lösung durch eine Neufassung der „Richtlinie der Bundesregierung über eine Anerkennungsleistung an Verfolgte für Arbeit in einem Ghetto, die keine Zwangsarbeit war“ (Anerkennungsrichtlinie) gefunden:

In der Anerkennungsrichtlinie soll für diesen Personenkreis als eine einmalige Leistung ein Rentenersatzzuschlag in Höhe von 1.500 Euro eingeführt werden.

Mit Änderung des §2 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie kann nunmehr für Verfolgte, die trotz Ghetto-Beitragszeiten wegen fehlender sonstiger anrechenbarer Zeiten keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, ersatzweise zur Rente ein einmaliger Zuschlag gezahlt werden.

Die Bundesregierung wird über das Auswärtige Amt und über die Website des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) in verschiedenen Sprachen darüber informieren.

Wir danken dem BMF, dem BMAS und der DRV sehr für die konstruktiven Gespräche und für die nun gefundene Lösung, die einvernehmlich mit den BerichterstatterInnen im Deutschen Bundestag entwickelt wurde und am 14.6.2017 im Bundeskabinett beschlossen wurde.

Die BerichterstatterInnen haben außerdem mit BMF, BADV, DRV und dem BMAS folgende Maßnahme vereinbart:

Von den 1.380 Personen mit abgelehnten Ghattorentenanträgen wegen zu geringer Wartezeiten haben 1.110 bereits eine Anerkennungsleistung nach der Anerkennungsrichtlinie von 2.000



Kerstin Griese MdB
Mitglied des Deutschen Bundestages
Vorsitzende des Ausschusses
für Arbeit und Soziales

Euro erhalten. 270 Personen haben wegen zu geringer Wartezeiten keine Ghettorente erhalten und bisher keinen Antrag auf eine Anerkennungsleistung nach § 2 Absatz 1 der Richtlinie gestellt. Diesen Personen sollte zeitnah geholfen werden, auch diese Leistung in Höhe von 2.000 Euro zu erhalten. Diese 270 Personen wurden daher inzwischen vom zuständigen BADV in ihrer Muttersprache angeschrieben und auf die Anerkennungsrichtlinie aufmerksam gemacht. Wir bedanken uns beim BADV, dass es diese Anschreiben zeitnah veranlasst hat.



Anlage zum Hintergrund:

Bis 1997 wurden für Beschäftigungen in Ghettos der NS-Herrschaft keine Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (gRV) anerkannt, da davon ausgegangen wurde, dass es sich bei diesen Beschäftigungen um Zwangsarbeit gehandelt hat. Im Juni 1997 entschied das BSG, dass der zwangsweise Aufenthalt im Ghetto einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nicht entgegenstehe, sodass Ghetto-Beschäftigungszeiten als Beitragszeiten in der gRV anerkannt werden konnten. Allerdings war es in vielen Fällen nicht möglich, aus diesen Zeiten auch eine Rente zu zahlen. Denn die meisten ehemaligen Ghattobeschäftigten lebten und leben im Ausland und die Auslandszahlungsvorschriften erlaubten Rentenzahlungen aus den nicht-deutschen Ghetto-Beitragszeiten nur, wenn u.a. auch Bundesgebiets-Beitragszeiten in entsprechendem Umfang vorliegen. Dies erfüllten ehemalige Ghattobeschäftigte meist nicht.

Um Renten aus Ghetto-Beitragszeiten auch ins Ausland zahlbar zu machen, hat der Deutsche Bundestag im Jahr **2002 das ZRBG - Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto** - beschlossen. Ghetto-Beitragszeiten galten für die Zahlung ins Ausland nun selbst als Bundesgebiets-Beitragszeiten; auch aus diesen Zeiten konnten nun Rentenbeträge ins Ausland gezahlt werden. Zur Verdeutlichung, dass Beitragszeiten nicht für Zeiten der Zwangsarbeit anerkannt werden können, wurde außerdem geregelt, dass die Beschäftigung der NS-Verfolgten „aus eigenem Willensentschluss“ zustande gekommen und "gegen Entgelt" ausgeübt worden sein musste. Dies entspricht auch den allgemein im Sozialrecht geltenden Kriterien für eine versicherungspflichtige Beschäftigung. Etwa 90 % der ZRBG-Rentanträge wurden aber abgelehnt, weil insbesondere die Voraussetzungen des „eigenen Willensentschlusses“ und der Entgeltlichkeit nicht erfüllt wurden. Gegen die ablehnenden Entscheidungen klagten viele Betroffene; die Sozialgerichte bestätigten in der Regel die Auffassung der RV-Träger.

Um auch den Personen eine finanzielle Anerkennung für ihre Ghattobeschäftigung zukommen zu lassen, die eine gesetzliche Rente aus dieser Beschäftigung nicht erhalten konnten, wurde im Jahr 2007 die „**Richtlinie der Bundesregierung vom 1. Oktober 2007 über eine Anerkennungsleistung an Verfolgte für freiwillige Arbeit in einem Ghetto**, die bisher ohne sozialversicherungsrechtliche Berücksichtigung geblieben ist“ (Anerkennungsrichtlinie) beschlossen (zuständig: Bundesministerium der Finanzen). Danach konnten NS-Verfolgte eine Anerkennungs-



leistung von einmalig 2000 Euro erhalten, wenn ein „beschäftigungsähnliches Verhältnis“ (mit weniger hohen Anforderungen als an eine rechtsversicherungsrechtliche „Beschäftigung“) in einem Ghetto vorlag und kein Anspruch auf Rente nach dem ZRBG bestand. Zuständig für die Auszahlung der Leistung ist das BADV.

Das Bundessozialgericht (BSG) änderte in 2009 in mehreren Urteilen seine bisherige Rechtsprechung zur Anerkennung von Ghetto-Beitragszeiten. An die Erfüllung der Kriterien „eigener Willensentschluss“ und „Entgeltlichkeit“ seien weniger strenge Maßstäbe anzulegen. Entsprechend diesen Urteilen war die Anerkennung von Ghetto-Beitragszeiten nunmehr auch bei grundsätzlicher Arbeitspflicht möglich, auch Lebensmittel wurden als „Entgelt“ anerkannt.

Die RV-Träger überprüften daraufhin alle bisher abgelehnten Anträge von Amts wegen; nach den neuen Kriterien konnten in rund der Hälfte der Fälle Renten bewilligt werden. Eine eventuell zwischenzeitlich bewilligte Anerkennungsleistung wurde entsprechend der Anerkennungsrichtlinie vom BADV zunächst zurückgefordert.

Die Rückforderung der gezahlten Anerkennungsleistung widerstrebte insbesondere den Beziehern sehr niedriger Ghettorenten. Die Anerkennungsrichtlinie wurde zur Vermeidung dieser Härten so geändert, dass der Bezug einer Ghettorente der Anerkennungsleistung nicht mehr entgegenstand. Außerdem wurde die Antragsfrist gestrichen, sodass auch heute noch Anträge auf diese Leistung gestellt werden können.

In den zum Zeitpunkt der BSG-Rechtsprechung bestandskräftig abgelehnten Fällen, die nach Überprüfung doch noch bewilligt werden konnten, ergab sich regelmäßig ein späterer als der nach dem ZRBG frühestmögliche Rentenbeginn 1. Juli 1997. In der Regel begannen diese Renten im Januar 2005, 4 Jahre vor der geänderten Rechtsprechung. Grund war die allgemeine Zahlungsausschlussfrist im Sozialrecht, wonach Zahlungen nur für vier Jahre rückwirkend möglich sind (§ 44 Absatz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch). Dieser Zahlungsausschluss führte zu großem Unmut bei den Berechtigten, trotz hoher Rentenzuschläge, die für den späteren Rentenbeginn gezahlt wurden.

Mit dem „**Ersten Gesetz zur Änderung des ZRBG**“ wurde deshalb **2014** die Vierjahresfrist für Renten mit Ghetto-Beitragszeiten außer Kraft gesetzt.

Renten, die bereits mit einem späteren als dem frühestmöglichen Rentenbeginn festgestellt waren, konnten auf Antrag neu festgestellt und ab Juli 1997 ausgezahlt werden. In diesen Fäl-



len entstand in der Regel eine Rentennachzahlung. Gleichzeitig wurde der monatliche Zahlbetrag niedriger. Denn die bisher für den späteren Rentenbeginn gezahlten Zuschläge fielen durch den nun früheren Rentenbeginn weg. Wer das nicht wollte, behielt seine bisherige (höhere) Rente; eine Rentennachzahlung ergab sich dann nicht.

Die Antragsfrist 30. Juni 2003, die ursprünglich für den Rentenbeginn Juli 1997 eingehalten werden musste, wurde gestrichen, sodass auch heute gestellte Anträge zum frühestmöglichen Rentenbeginn führen.

Mit dem Gesetz wurden außerdem die Voraussetzungen zur Lage der Ghettos an die Voraussetzungen in der Anerkennungsrichtlinie angepasst. Es reicht nunmehr, wenn das Ghetto im nationalsozialistischen Einflussbereich lag und nicht wie bisher im vom Deutschen Reich besetzten oder diesem eingegliederten Gebiet. Hierdurch sind einige anererkennungsfähige Ghettos hinzugekommen, z.B. in der Slowakei und in Rumänien.

Des Weiteren wurde geregelt, dass Ghettorenten nur noch auf Konten der Berechtigten und nicht an Bevollmächtigte gezahlt werden, damit die Berechtigten unmittelbar über die Zahlungen verfügen können und nicht erst nach Honorarabrechnungen von Anwälten.